

# Durchfall: Was mache ich jetzt mit meiner Prüfung?





- Diese Präsentation kann (und wahrscheinlich wird) sie Informationen enthalten, welche veraltet, falsch oder unvollständig sind.
- Weiterhin stellt diese Präsentation keine Rechtsberatung dar.
- Die Informationen wurden von keinen Fachleuten zusammengetragen.
- Im Zweifelsfall empfiehlt sich in jedem Fall der Besuch eines Anwalts.



# Kostenloser Anwalt für Studis



Rechtsberatung gibt es kostenlos für Studis bei:

- SWFR: <http://www.studentenwerk.uni-freiburg.de/beratung-soziales/beratungsstellen/rechtsberatung/>
- AStA: <http://www.u-asta.uni-freiburg.de/service/beratungen/rechtsberatung/>



# Warum „zurücktreten“?



Du willst/kannst bei einer Prüfung nicht teilnehmen, was passiert?

- 2 mögliche Fälle:
  1. Entweder: Du gehst nicht hin → 5,0
  2. Oder: Du trittst zurück
- Um keine 5,0 zu bekommen, musst Du also zurücktreten.



# Was ist ein „Rücktritt“?



Wirst du zu einer Prüfung zugelassen, entsteht ein Prüfungsverhältnis, aus dem es 3 Auswege gibt:

1. **Bestehen**
2. **Nichtbestehen**
3. **Rücktritt**

Je nach Option entstehen dabei Rechtsfolgen



# Was sagt die Prüfungsordnung?



Die Rahmenprüfungsordnung im Bachelor/Master gibt die Regeln vor:

- Bachelor: § 23
- Master: § 28



# Einschub: Wie finde ich die PO?



1. <http://www.jsl.uni-freiburg.de>
2. Prüfungsordnungen
3. Auswahl vom Studienfach
4. Suchen
5. Herunterladen von Rahmenprüfungsordnung und Prüfungsordnung für das Fach



# Was sagt die Prüfungsordnung?



## Die Rahmenprüfungsordnung im Bachelor/Master gibt die Regeln vor:

- Bachelor: § 23
- Master: § 28

Ist ein Studierender/eine Studierende wegen **Krankheit** oder aus einem **anderen wichtigen Grund** gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise **unverzüglich** beim Prüfungsausschuss zu stellen

Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.





# Was bedeuten die Sätze?



Ist ein Studierender/eine Studierende wegen **Krankheit** oder aus einem **anderen wichtigen Grund** gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf **schriftlichen Antrag** genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise **unverzüglich** beim Prüfungsausschuss zu stellen

- „Krankheit“: Du musst ein Attest einreichen, damit die Behörde deine Prüfungsunfähigkeit feststellen kann (das kann der Arzt nicht, da Prüfungsunfähigkeit ein juristischer und nicht medizinischer Begriff ist)
- „Anderer wichtiger Grund“: Schwierig zu definieren, da einzelfallabhängig
- „unverzüglich“: § 121 I BGB: „ohne schuldhaftes Zögern“; P-Amt akzeptiert das Attest innerhalb von 3 Tagen nach der Prüfung ohne Probleme, vorausgesetzt die Note steht noch nicht fest



# Was bedeuten die Sätze?



Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

- Übersetzung: Gehst du nicht hin, trittst du automatisch von der Prüfung zurück
- **Problem:** Die Uni interpretiert die Prüfungsordnung so, dass dann der Rücktritt genehmigt werden muss, obwohl dies im Wortlaut nicht erscheint. Fraglich ist also, wie der Wortlaut ausgelegt werden muss.
  - „Ein Nichterscheinen ist generell ein Rücktritt. Dieser muss dann aber nach den später aufgeführten Bedingungen genehmigt werden.“



# Was bedeuten die Sätze?



Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als **nicht unternommen**. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- „Nicht unternommen“: Dein Status wird wieder auf das zurückgesetzt, wie er vorher war, z.B. ohne Prüfungsversuch



# Wie trete ich „richtig“ zurück?



- Es kommt auf deinen Fall an
- Generell gibt es drei Fälle:
  1. Rücktritt vor der Prüfung
  2. Rücktritt „während“ der Prüfung
  3. Rücktritt nach der Prüfung



# Wie trete ich „richtig“ zurück?



## 1. Rücktritt vor der Prüfung

- Angenommen du weißt, dass du die Prüfung nicht schreiben kannst, da du z.B. krank geworden bist, dann sage möglichst vorher im Prüfungsamt Bescheid, damit sich der Prüfer auf dein Nichterscheinen einstellen kann (vor allem bei mündlichen Prüfungen!)
- Nach Interpretation der Uni musst du dann belegen, welchen „wichtigen Grund“ du hast (Krankheit/...) (Vordruck bei P-Amt verfügbar)
- Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Rücktritt vor der Prüfung lockerer ausgelegt werden sollte (z.B. gehen komische Umstände innerhalb der Familie, Absetzen von Medikamenten, Schlafstörungen,...)
- **Wichtig:** Bist du vor der Prüfung schon krank, dann musst du auch zurücktreten, bevor die Prüfung stattfindet



# Wie trete ich „richtig“ zurück?



## 2. Rücktritt „während“ der Prüfung

- Du wirst während der Prüfung krank, dann melde dich beim Prüfer.
- Der Prüfer muss in das Prüfungsprotokoll schreiben, wann und warum du die Prüfung verlässt (achte darauf, dass er dies auch wirklich aufschreibt!)
- Sollt es kein Prüfungsprotokoll geben, dann schreibe auf die erste Seite deiner Prüfung, dass du gehst und lasse dies von einer Aufsichtsperson unterschreiben
- Gehe danach direkt zum Arzt (ggf. Notaufnahme vom Krankenhaus) und lasse dir deine Krankheit bescheinigen
- **Wichtig:** Die Prüfung muss abgebrochen werden



# Wie trete ich „richtig“ zurück?



## 3. Rücktritt nach der Prüfung

- Nur ohne bekannte Note möglich
- Nur „unverzüglich“ möglich
- Nicht möglich, wenn du an der kompletten Klausur teilgenommen wurde, ohne vorher zu gehen
- Nicht möglich, wenn du schon abgegeben hast
- „unverzüglich“: Bist du krank, musst du dein Attest/Gutachten spätestens 3 Tage nach der Prüfung einreichen
- Hier gibt es oft Probleme, da Prüflinge den Gleichheitsgrundsatz nicht verstehen.



# Einschub: Gleichheitsgrundsatz



- „Gleichheitsgrundsatz“ bedeutet: *„jeder muss auf die gleiche Art und Weise behandelt werden und für jeden gelten die gleichen Regeln“*
- Wenn die Prüfungsordnung z.B. max. 3 Prüfungsversuche vorsieht, ist es nicht möglich einen 4. zu bekommen, da man sonst „gleicher“ wäre als alle Anderen





# Härtefallantrag vs Widerspruch



- Viele Studenten verstehen den Unterschied zwischen einem „Härtefallantrag“ und einem „Widerspruch“ nicht
- **Härtefallantrag:** Man akzeptiert den Bescheid des Nichtbestehens. Gleichzeitig erklärt man, daß das Nichtbestehen eine *besondere Härte* darstellt. Eine Genehmigung resultiert also automatisch in einem *zusätzlichen Prüfungsversuch*.
- **Widerspruch:** Man erklärt, daß der Bescheid des Nichtbestehens, ungültig ist und legt seine Gründe dar, warum der Bescheid falsch sei. Werden die Gründe akzeptiert, wird der Prüfungsversuch für ungültig erklärt. Eine Genehmigung resultiert also in einem *"2. Drittversuch"*.
- **Es gibt keine Prüfungsordnung mit Härtefallregelung bei uns**



# Was passiert, wenn ich die Note habe?

- Dann kannst du (normalerweise) nicht mehr zurücktreten
- Warum?: Wenn du das Ergebnis kennst, würdest du dir sonst einen Prüfungsversuch „erschleichen“, d.h. du erhältst z.B. 4 Versuche, obwohl alle Anderen nur 3x dürfen
- In manchen Fällen geht das doch, immer dann, wenn du den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt



# Was ist noch wichtig?



- Die Prüfungsordnung wird oft geändert, deshalb solltest du vor jedem Prüfungszeitraum nachsehen, ob sich ggf. wichtige Teile der PO geändert haben
- Willst du das nicht, frage bei der Fachschaft nach, diese wird dich dann so gut wie möglich informieren



# Tipps und Tricks



- Wenn du die Prüfungsordnung „ausnutzen“ willst, solltest du dir über die Auswirkungen bewusst sein
- Wenn du Fragen hast, frage im Prüfungsamt und frage danach die Fachschaft
- Wenn du Widerspruch gegen eine Prüfung einlegen willst, melde dich bei der Fachschaft
- Merkst du während einer Prüfung, dass du sie nicht schaffen wirst, melde dich krank und verlasse den Raum. Ein Rücktritt nach beendeter und teilgenommener Prüfung ist nicht möglich!





Folgende Bücher gibt es in unserer Bibliothek:

- Mein Recht bei Prüfungen *Birnbaum*  
3423506474, 9,50€ (sehr allgemein gehalten,  
gibt gute Übersicht, wenig Quellen)
- Prüfungsrecht *Zimmerling* 3452260275,  
48,00€ (Fachliteratur)
- Der Prüfungsprozess *Zimmerling*  
3452257703, 38,00€ (Fachliteratur)



# Zulassung zu einer Prüfung



- Problem: Man hat vergessen sich für eine Prüfung anzumelden  
→ was kann machen?
- Nur zugelassene Prüflinge dürfen die Prüfung mitschreiben
- Manifestiert in R-Prüfungsordnung (B.Sc: §15 I, M.Sc: §15 IV):

Für **jede** studienbegleitende **Prüfung** muss sich jeder/jede Studierende bis zu einem vom Fachprüfungsausschuss festzusetzenden **Termin schriftlich** oder per **Online-Anmeldung** beim Prüfungsamt **anmelden**.

- →man kann ohne triftigen Grund/Krankheit keine verlängerte Frist bekommen
- Mit triftigen Grund/Krankheitsfall kann man sich nachträglich anmelden
- „vergessen“ ist kein triftiger Grund



# Wer ist Prüfer?



- Prüfer kann nach LHG nur ein habilitierter Mensch oder ein Professor sein (§44, §46, §47 LHG)
- Doktoren sind keine Prüfer
- Die Uni darf nur habilitierte Menschen als Prüfer berufen, beruft aber quasi jeden
- Lehre halten darf jeder, der von der Uni dazu berufen wurde, also auch Doktoren, Dipl-Ings. usw; diese Lehre ist nicht „selbstständig“ (habil./Prof. notwendig) und ein Prof muss dann die Prüfung durchführen



# Was ist bei einer Prüfung wichtig?



- Gibt es einen Umstand der dich in der Prüfung stört (Lärm, Temperatur, Störungen,...) dann **rüge** diese bei der Aufsicht. Diese Umstände müssen in das Prüfungsprotokoll mit aufgenommen werden
- Gibt es kein Prüfungsprotokoll, dann schreibe auf dein Deckblatt diese Umstände und lasse dies von einer Aufsicht unterschreiben
- Prüfungen dürfen die vorgeschriebene Dauer nicht überschreiten (z.B. je ECTS 10 Minuten mündliche Prüfung im M.Sc MST)
- Die *Fürsorgepflicht der Prüfungsbehörde/Prüfer* gibt dem Prüfer bestimmte Pflichten, z.B. muss er den Prüfling darauf hinweisen, dass wenn er krank ist, dass er vor der Prüfung zurücktreten soll
- Der Prüfer muss den Prüfling nach Hause schicken, wenn er merkt, dass der Prüfling krank ist





# Noch fragen?



- Habt ihr noch Fragen?

